

# **SATZUNG**

## **zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

Die Gemeinde Wiesenbronn erlässt auf Grund der Art. 20a, 23, 34 und 35 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Zusammensetzung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister und acht ehrenamtlichen Mitgliedern.

### **§ 2**

#### **Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung**

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 10,-- Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats.
- (3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,-- Euro je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,-- Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

### **§ 3**

#### **Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

### **§ 4**

#### **Weitere Bürgermeister**

Der zweite und dritte Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 13.05.2002 beschlossene Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts außer Kraft.

Wiesenbronn, 06.05.2008

(Paul)  
1. Bürgermeisterin